



Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonieorchester GmbH Hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrags

VO/2023/036	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 23.01.2023
<i>FD 2.5 Kommunales und Ordnung</i>	Ansprechpartner/in: Kruse, Dr. Martin
	Bearbeiter/in: Katrin Abendroth

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
02.03.2023	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit entfällt

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt:

Die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Gesellschafterversammlung der Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH werden angewiesen, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

Sachverhalt

Aufgrund der Änderungen der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) im Jahr 2016 besteht unter anderem die Verpflichtung, die Gesellschaftsverträge gemäß § 102 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 102 Abs. 5 GO an die rechtlichen Vorgaben anzupassen. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlass vom 26.08.2020 die Zielsetzung und Verfahrensregeln zur Anwendung des § 102 Abs. 5 GO konkretisiert.

Die Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH hat in Zusammenarbeit mit dem Beteiligungscontrolling der Städte Flensburg und Rendsburg, bei denen es sich um die Hauptgesellschafter handelt, einen Entwurf für einen neuen Gesellschaftsvertrag erarbeitet.

Der Aufsichtsrat hat die geplanten Anpassungen des Gesellschaftsvertrags in einer ersten Lesung am 16.09.2022 sowie in einer zweiten Lesung am 25.11.2022 behandelt und verabschiedet. Anschließend wurde der Gesellschaftsvertragsentwurf in einer ersten Lesung am 16.12.2022 der Gesellschafterversammlung der Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH vorgestellt.

Es ist beabsichtigt, den geänderten Gesellschaftsvertrag in der kommenden Sitzung der Gesellschafterversammlung am 31.03.2023 zu verabschieden und notariell beurkunden zu lassen. Zuvor müssen die zuständigen Gremien der Gesellschafter die geänderte Fassung beschließen.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen sind:

- § 8: Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch in Form einer Online-Konferenz oder Hybrid-Sitzung gefasst werden.
- § 9: Kurzfristige Besetzung des / des kommissarischen Generalmusikdirektors / Generalmusikdirektorin bis zu drei Jahre ohne Beschluss der Gesellschafterversammlung möglich. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Besetzung erfordert einen Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- § 10: Es kann Stellvertreterregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats geben. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch in Form einer Online-Konferenz oder einer Hybrid-Sitzung gefasst werden. Für die Besetzung des Aufsichtsrats ist als Anpassung an die gelebte Praxis kein Beschluss durch die Gesellschafterversammlung mehr notwendig.
- § 13: Konkretisierung der Aufgaben der Geschäftsführung
- § 14: Stärkung der Beteiligungsverwaltungen in Form eines Informations- und Sitzungsteilnahmerechts.
- § 15: Konkretisierung der Erstellung des Wirtschaftsplans durch die Aufnahme von Vorgaben.
- § 17: Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen nur noch für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke einzusetzen. Der Zusatz „oder kirchlich“ wurde gestrichen.
- Der Gesellschaftsvertrag wird durchgängig geändert.

Die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und der privatrechtlichen Beteiligungen des Kreises im Rahmen des vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesen obliegt gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Verbindung mit § 40 b Abs. 4 Kreisordnung Schleswig-Holstein (KrO) dem Hauptausschuss.

Da es sich um keine wesentlichen Änderungen der Beteiligung und des Gesellschaftsvertrages handelt, ist ein Beschluss des Kreistages nicht einzuholen. Gemäß § 25 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 19 Abs. 1 KrO kann dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Kreises Weisung erteilt werden.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt

Anlage/n:

1	20221216_Entwurf_Gesellschaftsvertrag
2	20221216_Synopse_Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist der regelmäßige Betrieb eines Mehrspartentheaters und Orchesters in Flensburg und Rendsburg sowie die Veranstaltung von Theateraufführungen und Konzerten in weiteren Orten im Spielgebiet. Dazu gehört auch die Veranstaltung von Aufführungen anderer Bühnen und Konzerte anderer Orchester.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Gesellschaftszweck wird durch Aufführungen von Theater- und Musikveranstaltungen erreicht.
- (3) Gemeinnützigkeit
Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Gesellschafterinnen erhalten – auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei sonstiger Beendigung der Gesellschaft – keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterinnen dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterinnen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 38.420,00 €.
- (2) Darauf übernehmen die Gesellschafterinnen Stammeinlagen wie folgt:

Angepasste Version zur Abstimmung durch die Gesellschafter

a) Stadt Flensburg	15.230,00 €
b) Stadt Rendsburg	5.710,00 €
c) Stadt Schleswig	5.710,00 €
d) Kreis Rendsburg/Eckernförde	3.810,00 €
e) Kreis Schleswig/Flensburg	2.540,00 €
f) Kreis Nordfriesland	1.270,00 €
g) Kreis Steinburg	1.270,00 €
h) Stadt Heide	640,00 €
i) Stadt Husum	640,00 €
j) Stadt Itzehoe	640,00 €
k) Stadt Meldorf	320,00 €
i) unter gemeinschaftlicher Übernahme Friedrichstadt, Leck, Niebüll, St. Peter-Ording, Insel Sylt Tourismus-Service GmbH	640,00 €

§ 5

Rechte und Pflichten der Gesellschafterinnen

(1) Jede Gesellschafterin leistet einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Kosten der Gesellschaft. Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Die Verteilung erfolgt ab dem 01.08.2019 nach folgendem Schlüssel:

a) Stadt Flensburg	47,64%
b) Stadt Rendsburg	13,77%
c) Stadt Schleswig	6,11%
d) Kreis Rendsburg/Eckernförde	10,86%
e) Kreis Schleswig/Flensburg	6,11%
f) Kreis Nordfriesland	4,04%
g) Kreis Steinburg	4,04%
h) Stadt Heide	1,7%
i) Stadt Husum	1,7%
j) Stadt Itzehoe	1,7%
k) Stadt Meldorf	0,85%
i) unter gemeinschaftlicher Übernahme Friedrichstadt, Leck, Niebüll, St. Peter-Ording, Insel Sylt Tourismus-Service GmbH	1,48%

(2)

a) Der unter Abs. 1 beschlossene Beitrag für die Städte/Gemeinden Friedrichstadt, Leck, Niebüll, St. Peter-Ording und Westerland ist ein gemeinschaftlich jährlicher Beitrag, die Verteilung dieses Betrages untereinander haben die beteiligten Gemeinden dahingehend geregelt, dass eine Verteilung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen stattfindet.

b) Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2005/2006 besteht unter den Gesellschafterinnen Einigkeit, dass der im Innenverhältnis der Berechtigten auf die Insel Sylt Tourismus-Service GmbH entfallende Beitrag nicht eingezogen wird; die Beitragspflicht für diesen Anteil ist einstweilen aus der internen Abrechnung auf den sich für die Beteiligten Stadt Friedrichstadt, Gemeinde Leck, Stadt Niebüll und Gemeinde St. Peter-Ording ergebenden Betrag beschränkt. Zugleich entfällt für die Dauer dieser Kürzung die Verpflichtung der GmbH, am Spielort Westerland Vorstellungen zu geben.

c) Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2009/10 besteht unter den Gesellschafterinnen Einigkeit, dass der im Innenverhältnis der Berechtigten auf die Gemeinde Leck entfallende Beitrag, aufgrund der für die Aufführungen des Landestheaters nicht mehr möglichen Beispielbarkeit der Spielstätte, nicht eingezogen wird; die Beitragspflicht für diesen Anteil ist einstweilen aus der internen Abrechnung auf den sich für die Beteiligten Stadt Friedrichstadt, Stadt Niebüll und Gemeinde St. Peter-Ording ergebenden Betrag beschränkt. Zugleich entfällt für die Dauer dieser Kürzung die Verpflichtung der GmbH, am Spielort Leck Vorstellungen zu geben.

d) Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2017/2018 besteht unter den Gesellschafterinnen Einigkeit, dass der im Innenverhältnis der Berechtigten auf die Stadt Friedrichstadt entfallende Beitrag nicht eingezogen wird; die Beitragspflicht für diesen Anteil ist einstweilen aus der internen Abrechnung auf den sich für die Beteiligten Stadt Niebüll und Gemeinde St. Peter-Ording ergebenden Betrag beschränkt. Zugleich entfällt für die Dauer dieser Kürzung die Verpflichtung der GmbH, am Spielort Friedrichstadt Vorstellungen zu geben.

§ 6

Besondere Verpflichtungen der Städte

Flensburg und Rendsburg

Die Städte Flensburg und Rendsburg verpflichten sich, ihre Theatergebäude mit den gesamten Einrichtungen der Gesellschaft für ihre Zwecke und die Dauer ihres Bestehens zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Die Gesellschaft zahlt hierfür nach Maßgabe von mit diesen Städten zu schließenden Verträgen jährliche Nutzungsentschädigungen.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen.

Falls die kommunalen Gesellschafterinnen nicht durch ihre jeweilige gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten sind, ist diesen das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ferner kann jede Gesellschafterin unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafterinnen schriftlich oder in elektronischer Form zu laden. Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(4) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung übersandt. Geht innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch ein, gilt diese als genehmigt.

(5) Beschlussfassungen sind außerhalb von Präsenzsitzungen auch durch Abstimmung per Brief, Telefax, E-Mail oder in sonstiger medialer oder elektronischer Form möglich, wenn die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von zwei Werktagen widerspricht. Möglich ist dabei auch eine Beschlussfassung im kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafterinnen mit einer vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen Stimmabgabe der anderen Gesellschafterinnen im Sinne von Satz 1 (Umlaufverfahren). Beschlüsse können danach innerhalb oder außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Sie sind formlos gültig, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Form vorschreibt. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

(6) Als ständiger Gast nimmt auch das von dem Gesamtbetriebsrat bestimmte Mitglied aus dem Aufsichtsrat teil.

(7) Als ständiger Gast nimmt an den Sitzungen eine Vertretung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein teil.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und eine Gesellschafterin oder mehrere Gesellschafterinnen anwesend oder vertreten sind, die insgesamt mindestens die Hälfte der Stimmrechte hält oder halten.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt

1. mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen
 - a) über die Festsetzung der Beiträge nach § 5 Abs. 1,
 - b) über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,
 - c) über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - d) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - e) über die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung oder die Veräußerung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO SH,

Angepasste Version zur Abstimmung durch die Gesellschafter

- f) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten ist (§ 11 Abs. 4 Satz 2),
 - g) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,
 - h) über die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - i) über eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes und
 - j) über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ernennung und die Abberufung von Liquidatorinnen / Liquidatoren, ferner
2. mit mindestens zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere
- a) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - b) über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - c) über die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
 - d) über die Bestellung und die Abberufung der Generalintendantin/Geschäftsführerin / des Generalintendanten/Geschäftsführers sowie über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren / dessen Anstellungsverträgen,
 - e) über die Bestellung und die Abberufung der Generalmusikdirektorin / des Generalmusikdirektors sowie über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren / dessen Anstellungsverträgen, sofern es sich nicht um eine kommissarische Besetzung (Laufzeit von unter drei Jahren) handelt,
 - f) über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung sowie über Weisungen an dieselbe,
 - g) über die Bestellung von Prokuristinnen / Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 - h) über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
 - i) über die Wahl der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers,
 - j) über den Beitritt zu Arbeitgeberverbänden,
 - k) über die Einforderung der Einlagen,
 - l) über die Rückzahlung von Nachschüssen,
 - m) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafterinnen zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat,
 - n) über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere
 - über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft,
 - über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,

- über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen.

(3) Die Stimmrechte orientieren sich am prozentualen Anteil des Gesellschafterbeitrags nach § 5 Abs. 1. Der hieraus resultierende Satz wird aufgerundet und ergibt den Stimmanteil der Gesellschafterin.

§ 10

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestimmt werden.

(2) Die kommunalen Gesellschafterinnen sind berechtigt, durch ihre Organe wie folgt Vertreterinnen / Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden:

- a) vier Mitglieder, die von der Stadt Flensburg benannt werden,
- b) ein Mitglied, das von der Stadt Rendsburg benannt wird,
- c) ein Mitglied, das von der Stadt Schleswig benannt wird,
- d) ein Mitglied, das vom Kreis Rendsburg/Eckernförde benannt wird,
- e) ein Mitglied, das vom Kreis Schleswig/Flensburg benannt wird,
- f) ein Mitglied, das in Abstimmung zwischen dem Kreis Steinburg und der Stadt Itzehoe benannt wird,
- g) ein Mitglied, das in Abstimmung zwischen dem Kreis Nordfriesland und der Stadt Husum benannt wird,
- h) ein Mitglied, das in Abstimmung zwischen der Stadt Heide, der Stadt Meldorf, der Gemeinde Niebüll und der Gemeinde St. Peter Ording benannt wird,
- i) ein Mitglied, das von dem Gesamtbetriebsrat der Gesellschaft benannt wird.

(3) Die kommunalen Gesellschafterinnen sind berechtigt, den von ihr entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.

(4) Die von der kommunalen Gesellschafterin entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,

1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse der kommunalen Gesellschafterin zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und
2. den Organen der kommunalen Gesellschafterin Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

(5) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokuristin / Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte / ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein.

(6) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates orientiert sich an der Wahlperiode der Kommunalwahl. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt die Nachfolge für den Rest der Amtsdauer an, es gilt Abs. 2 entsprechend.

(7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die kommunale Gesellschafterin kann die von ihr entsandten Aufsichtsräte jederzeit abberufen.

(8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Aufsichtsratsvorsitzende / der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin / erster Ansprechpartner der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.

(9) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Stehen im Aufsichtsrat Beschlüsse nach § 11 Abs. 4 zur Entscheidung an, ist die Ladung den Gesellschafterinnen und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafterinnen zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für den Fall, in dem der Aufsichtsrat unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist nach Satz 2 einberufen wird.

(10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung übersandt wird. Geht innerhalb von 14 Tagen kein schriftlicher Widerspruch ein, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(12) Beschlussfassungen sind außerhalb von Präsenzsitzungen auch durch Abstimmung per Brief, Telefax, E-Mail oder in sonstiger medialer oder elektronischer Form möglich, wenn die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von zwei Werktagen widerspricht. Möglich ist dabei auch eine Beschlussfassung im kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Aufsichtsratsmitglieder mit einer vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen Stimmabgabe der anderen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Satz 1 (Umlaufverfahren). Beschlüsse können danach innerhalb oder außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Sie sind formlos gültig, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Form vorschreibt. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

(13) Als ständiger Gast nimmt an den Sitzungen eine Vertretung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein teil.

(14) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch

1. die Geschäftsführung und
2. die Gesellschafterinnen, deren Vertretung oder deren Beauftragte teilnehmen.

Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er wirkt insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt

1. über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie
2. über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens sechs von dessen Mitgliedern anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann

1. mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats ersetzen oder
2. innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.

(5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin / den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

§ 12

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat eine / einen oder mehrere Geschäftsführer(innen) / Geschäftsführer. Die Geschäftsführung wird bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.

Ihre / Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 35 ff GmbH-Gesetz und ihrem / seinem Anstellungsvertrag.

§ 13

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 15 auf.

(3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafterinnen schriftlich – vorzugsweise in elektronischer Form – jeweils spätestens acht Wochen nach Tertialsende (30.11., 31.03.) über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Beteiligungsverwaltungen unverzüglich mitzuteilen. Auf Einladung des kommunalen Fachausschusses berichtet die Geschäftsführung vor dem Fachausschuss im nicht-öffentlichen Teil.

(4) Die Geschäftsführung hat jeder Gesellschafterin auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit den Beteiligungsverwaltungen als auch mit der jeweils fachlich zuständigen Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafterinnen verpflichtet.

(5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 16 auf. Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag der Gesellschaftsversammlung zur Beauftragung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. j).

§ 14

Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltungen

Die Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafterinnen dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 15

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer fünfjährigen Erfolgs- sowie Finanzplanung, eines Investitionsplans sowie eines Stellenplans aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ggf. die Gesellschafterinnen im Vorfeld Weisungsbeschlüsse in ihren zuständigen Ausschüssen fassen müssen.

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb der gesetzlichen Fristen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.

(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Flensburg und der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

Beim Ausscheiden einer oder mehrerer Gesellschafterin(nen) entstehen der oder den Gesellschafterin(nen) keine Erstattungsansprüche.

Beim Auflösen der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen anteilig an die Stadt Flensburg, die Stadt Rendsburg, die Stadt Schleswig, den Kreis Rendsburg/Eckernförde, den Kreis Schleswig/Flensburg, den Kreis Nordfriesland, den Kreis Steinburg,

die Stadt Heide, die Stadt Husum, die Stadt Itzehoe, die Stadt Meldorf, die Stadt Niebüll sowie die Gemeinde St. Peter-Ording, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Die Verteilung untereinander soll sich prozentual an den gezahlten Gesellschafterbeiträgen der letzten Spielzeit/ des letzten Geschäftsjahres orientieren.

§ 18

Kündigung

Die Beteiligung an der Gesellschaft kann von jeder Gesellschafterin alle 2 Jahre mit einer Frist von 4 Jahren zum 31.07. gekündigt werden, erstmaliger Kündigungstermin ist der 31.07.2023.

Erläuterungsbeispiel:

Eingang der Kündigung

bis 31.07.2023 => Ausscheiden zum 31.07.2027

bis 31.07.2025 => Ausscheiden zum 31.07.2029

Die kündigende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, im Übrigen gilt § 17. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschafterinnen fortgeführt. Die Kündigung muss sämtlichen Gesellschafterinnen und der Geschäftsführung gegenüber schriftlich erfolgen.

§ 19

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 20

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschafterinnen oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschafterinnen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftform.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafterinnen gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p>Präambel</p> <p>Soweit nachfolgend die Organe der Gesellschaft, ihre Mitglieder oder deren Stellvertreter sowie sonstige Personen unter Gebrauch der männlichen Form aufgeführt werden, sind diese reine Funktionsbezeichnungen und als solche zu verstehen. Eine diskriminierende Absicht ist hiermit nicht verbunden.</p>	<p><i>[entfällt, da gegendert]</i></p>	
<p>§ 1 Firma, Sitz</p> <p>Die Gesellschaft führt den Namen Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH.</p> <p>Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p>	<p>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p>	<p>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma [Bezeichnung] GmbH.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist [Sitz].</p>
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Der Gegenstand des Unternehmens ist der regelmäßige Betrieb eines Mehrspartentheaters und Orchesters in Flensburg, Rendsburg und die Veranstaltung von Theateraufführungen und Konzerten in weiteren Orten im Spielgebiet. Dazu gehört auch die Veranstaltung von Aufführungen anderer Bühnen und Konzerte anderer Orchester.</p> <p>2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Gesellschaftszweck wird durch Aufführungen von Theater- und Musikveranstaltungen erreicht.</p> <p>3. Gemeinnützigkeit Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist der regelmäßige Betrieb eines Mehrspartentheaters und Orchesters in Flensburg und Rendsburg sowie die Veranstaltung von Theateraufführungen und Konzerten in weiteren Orten im Spielgebiet. Dazu gehört auch die Veranstaltung von Aufführungen anderer Bühnen und Konzerte anderer Orchester.</p> <p>(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Gesellschaftszweck wird durch Aufführungen von Theater- und Musikveranstaltungen erreicht.</p> <p>(3) Gemeinnützigkeit Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(2) Gegenstand der Gesellschaft ist [Geschäftszweig und Art der Tätigkeit] in [Ort/ Gebiet] und verwandte Geschäfte.</p> <p>(1) Zweck des Unternehmens ist [öffentlicher Zweck] in [Ort/ Gebiet].</p>

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p>4. Die Gesellschafter erhalten – auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei sonstiger Beendigung der Gesellschaft – keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.</p> <p>5. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.</p> <p>6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>(4) Die Gesellschafterinnen erhalten – auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei sonstiger Beendigung der Gesellschaft – keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.</p> <p>(5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterinnen dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterinnen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.</p> <p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>(3) Die Gesellschaft ist zur Gründung oder zur Übernahme von Gesellschaften oder zur Beteiligung an solchen berechtigt</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer des Vertrages</p> <p>Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres. <i>[Bemerkung: vorher in § 8]</i></p> <p>(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital beträgt 38.420,00 €.</p> <p>Darauf übernehmen die Gesellschafter Stammeinlagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 38.420,00 €.</p> <p>(2) Darauf übernehmen die Gesellschafterinnen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [Höhe des Stammkapitals] Euro.</p> <p>(2) Das Stammkapital wird vollständig von der</p>

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019		Entwurf Gesellschaftsvertrag neu		Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H																
wie folgt:		Stammeinlagen wie folgt:		Gesellschafterin [Kommune] (kommunale Gesellschafterin) erbracht.																
a) Stadt Flensburg	15.230,00 €	a) Stadt Flensburg	15.230,00 €																	
b) Stadt Rendsburg	5.710,00 €	b) Stadt Rendsburg	5.710,00 €																	
c) Stadt Schleswig	5.710,00 €	c) Stadt Schleswig	5.710,00 €																	
d) Kreis Rendsburg/Eckernförde	3.810,00 €	d) Kreis Rendsburg/Eckernförde	3.810,00 €																	
e) Kreis Schleswig/Flensburg	2.540,00 €	e) Kreis Schleswig/Flensburg	2.540,00 €																	
f) Kreis Nordfriesland	1.270,00 €	f) Kreis Nordfriesland	1.270,00 €																	
g) Kreis Steinburg	1.270,00 €	g) Kreis Steinburg	1.270,00 €																	
h) Stadt Heide	640,00 €	h) Stadt Heide	640,00 €																	
i) Stadt Husum	640,00 €	i) Stadt Husum	640,00 €																	
j) Stadt Itzehoe	640,00 €	j) Stadt Itzehoe	640,00 €																	
k) Stadt Meldorf	320,00 €	k) Stadt Meldorf	320,00 €																	
l) unter gemeinschaftlicher Übernahme Friedrichstadt, Leck, Niebüll, St. Peter-Ording, Insel Sylt Tourismus-Service GmbH	640,00 €	l) unter gemeinschaftlicher Übernahme Friedrichstadt, Leck, Niebüll, St. Peter-Ording, Insel Sylt Tourismus-Service GmbH	640,00 €																	
<p align="center">§ 5 Veräußerung von Geschäftsanteilen</p> <p>Die Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.</p>		<p align="center"><i>[Bemerkung: Jetzt in § 9 (2) 1 h integriert]</i></p>																		
<p align="center">§ 6 Rechte und Pflichten der Gesellschafter</p> <p>1. Jeder Gesellschafter leistet einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Kosten der Gesellschaft. Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Die Verteilung erfolgt ab dem 01.08.2019 nach folgendem Schlüssel:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Stadt Flensburg</td> <td>47,64%</td> </tr> <tr> <td>b) Stadt Rendsburg</td> <td>13,77%</td> </tr> <tr> <td>c) Stadt Schleswig</td> <td>6,11%</td> </tr> <tr> <td>d) Kreis Rendsburg/Eckernförde</td> <td>10,86%</td> </tr> </table>		a) Stadt Flensburg	47,64%	b) Stadt Rendsburg	13,77%	c) Stadt Schleswig	6,11%	d) Kreis Rendsburg/Eckernförde	10,86%	<p align="center">§ 5 Rechte und Pflichten der Gesellschafterinnen</p> <p>(1) Jede Gesellschafterin leistet einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Kosten der Gesellschaft. Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Die Verteilung erfolgt ab dem 01.08.2019 nach folgendem Schlüssel:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Stadt Flensburg</td> <td>47,64%</td> </tr> <tr> <td>b) Stadt Rendsburg</td> <td>13,77%</td> </tr> <tr> <td>c) Stadt Schleswig</td> <td>6,11%</td> </tr> <tr> <td>d) Kreis Rendsburg/Eckernförde</td> <td>10,86%</td> </tr> </table>		a) Stadt Flensburg	47,64%	b) Stadt Rendsburg	13,77%	c) Stadt Schleswig	6,11%	d) Kreis Rendsburg/Eckernförde	10,86%	
a) Stadt Flensburg	47,64%																			
b) Stadt Rendsburg	13,77%																			
c) Stadt Schleswig	6,11%																			
d) Kreis Rendsburg/Eckernförde	10,86%																			
a) Stadt Flensburg	47,64%																			
b) Stadt Rendsburg	13,77%																			
c) Stadt Schleswig	6,11%																			
d) Kreis Rendsburg/Eckernförde	10,86%																			

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019		Entwurf Gesellschaftsvertrag neu		Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
e)	Kreis Schleswig/Flensburg 6,11%	e)	Kreis Schleswig/Flensburg 6,11%	
f)	Kreis Nordfriesland 4,04%	f)	Kreis Nordfriesland 4,04%	
g)	Kreis Steinburg 4,04%	g)	Kreis Steinburg 4,04%	
h)	Stadt Heide 1,7%	h)	Stadt Heide 1,7%	
i)	Stadt Husum 1,7%	i)	Stadt Husum 1,7%	
j)	Stadt Itzehoe 1,7%	j)	Stadt Itzehoe 1,7%	
k)	Stadt Meldorf 0,85%	k)	Stadt Meldorf 0,85%	
l)	unter gemeinschaftlicher Übernahme Friedrichstadt, Leck, Niebüll, St. Peter-Ording, Insel Sylt Tourismus-Service GmbH 1,48%	l)	unter gemeinschaftlicher Übernahme Friedrichstadt, Leck, Niebüll, St. Peter-Ording, Insel Sylt Tourismus-Service GmbH 1,48%	
2.	<p>a) Der unter Abs. 1 beschlossene Beitrag für die Städte/Gemeinden Friedrichstadt, Leck, Niebüll, St. Peter-Ording und Westerland ist ein gemeinschaftlich jährlicher Beitrag, die Verteilung dieses Betrages untereinander haben die beteiligten Gemeinden dahingehend geregelt, dass eine Verteilung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen stattfindet.</p> <p>b) Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2005/2006 besteht unter den Gesellschaftern Einigkeit, dass der im Innenverhältnis der Berechtigten auf die Insel Sylt Tourismus-Service GmbH entfallende Beitrag nicht eingezogen wird; die Beitragspflicht für diesen Anteil ist einstweilen aus der internen Abrechnung auf den sich für die Beteiligten Stadt Friedrichstadt, Gemeinde Leck, Stadt Niebüll und Gemeinde St. Peter-Ording ergebenden Betrag beschränkt. Zugleich entfällt für die Dauer dieser Kürzung die Verpflichtung der GmbH, am Spielort Westerland Vorstellungen zu geben.</p> <p>c) Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2009/10 besteht</p>	(2)	<p>a) Der unter Abs. 1 beschlossene Beitrag für die Städte/Gemeinden Friedrichstadt, Leck, Niebüll, St. Peter-Ording und Westerland ist ein gemeinschaftlich jährlicher Beitrag, die Verteilung dieses Betrages untereinander haben die beteiligten Gemeinden dahingehend geregelt, dass eine Verteilung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen stattfindet.</p> <p>b) Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2005/2006 besteht unter den Gesellschafterinnen Einigkeit, dass der im Innenverhältnis der Berechtigten auf die Insel Sylt Tourismus-Service GmbH entfallende Beitrag nicht eingezogen wird; die Beitragspflicht für diesen Anteil ist einstweilen aus der internen Abrechnung auf den sich für die Beteiligten Stadt Friedrichstadt, Gemeinde Leck, Stadt Niebüll und Gemeinde St. Peter-Ording ergebenden Betrag beschränkt. Zugleich entfällt für die Dauer dieser Kürzung die Verpflichtung der GmbH, am Spielort Westerland Vorstellungen zu geben.</p> <p>c) Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2009/10 besteht unter</p>	

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p>unter den Gesellschaftern Einigkeit, dass der im Innenverhältnis der Berechtigten auf die Gemeinde Leck entfallende Beitrag, aufgrund der für die Aufführungen des Landestheaters nicht mehr möglichen Beispielbarkeit der Spielstätte, nicht eingezogen wird; die Beitragspflicht für diesen Anteil ist einstweilen aus der internen Abrechnung auf den sich für die Beteiligten Stadt Friedrichstadt, Stadt Niebüll und Gemeinde St. Peter-Ording ergebenden Betrag beschränkt. Zugleich entfällt für die Dauer dieser Kürzung die Verpflichtung der GmbH, am Spielort Leck Vorstellungen zu geben.</p> <p>d) Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2017/2018 besteht unter den Gesellschaftern Einigkeit, dass der im Innenverhältnis der Berechtigten auf die Stadt Friedrichstadt entfallende Beitrag nicht eingezogen wird; die Beitragspflicht für diesen Anteil ist einstweilen aus der internen Abrechnung auf den sich für die Beteiligten Stadt Niebüll und Gemeinde St. Peter-Ording ergebenden Betrag beschränkt. Zugleich entfällt für die Dauer dieser Kürzung die Verpflichtung der GmbH, am Spielort Friedrichstadt Vorstellungen zu geben.</p>	<p>den Gesellschafterinnen Einigkeit, dass der im Innenverhältnis der Berechtigten auf die Gemeinde Leck entfallende Beitrag, aufgrund der für die Aufführungen des Landestheaters nicht mehr möglichen Beispielbarkeit der Spielstätte, nicht eingezogen wird; die Beitragspflicht für diesen Anteil ist einstweilen aus der internen Abrechnung auf den sich für die Beteiligten Stadt Friedrichstadt, Stadt Niebüll und Gemeinde St. Peter-Ording ergebenden Betrag beschränkt. Zugleich entfällt für die Dauer dieser Kürzung die Verpflichtung der GmbH, am Spielort Leck Vorstellungen zu geben.</p> <p>d) Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2017/2018 besteht unter den Gesellschafterinnen Einigkeit, dass der im Innenverhältnis der Berechtigten auf die Stadt Friedrichstadt entfallende Beitrag nicht eingezogen wird; die Beitragspflicht für diesen Anteil ist einstweilen aus der internen Abrechnung auf den sich für die Beteiligten Stadt Niebüll und Gemeinde St. Peter-Ording ergebenden Betrag beschränkt. Zugleich entfällt für die Dauer dieser Kürzung die Verpflichtung der GmbH, am Spielort Friedrichstadt Vorstellungen zu geben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Besondere Verpflichtungen der Städte Flensburg, Rendsburg</p> <p>Die Städte Flensburg und Rendsburg verpflichten sich, ihre Theatergebäude mit den gesamten Einrichtungen der Gesellschaft für ihre Zwecke und die Dauer ihres Bestehens zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Die Gesellschaft zahlt hierfür nach Maßgabe von mit diesen Städten zu schließenden Verträgen jährliche</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Besondere Verpflichtungen der Städte Flensburg und Rendsburg</p> <p>Die Städte Flensburg und Rendsburg verpflichten sich, ihre Theatergebäude mit den gesamten Einrichtungen der Gesellschaft für ihre Zwecke und die Dauer ihres Bestehens zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Die Gesellschaft zahlt hierfür nach Maßgabe von mit diesen Städten zu schließenden Verträgen jährliche</p>	

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p>Nutzungsentschädigungen, und zwar an die Stadt Flensburg 36.813,00 € die Stadt Rendsburg 30.677,51 €</p>	<p>Nutzungsentschädigungen.</p>	
<p>§ 8 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. August bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.</p>	<p><i>[Bemerkung: Jetzt in § 3 integriert]</i></p>	
<p>§ 9 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) die Geschäftsführung.</p>	<p>§ 7 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat und 3. die Geschäftsführung.</p>	<p>§ 5 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat und 3. die Geschäftsführung.</p>
<p>§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit 1. Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.</p>	<p>§ 8 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Falls die kommunalen Gesellschafterinnen nicht durch ihre jeweilige gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten sind, ist diesen das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im</p>	<p>§ 6 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder auf Beschluss des Aufsichtsrats durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden einberufen. Falls die kommunale Gesellschafterin nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im</p>

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p>2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Drittels der Stimmrechte unter Angabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.</p>	<p>Geschäftsjahr. Ferner kann jede Gesellschafterin unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.</p>	<p>Geschäftsjahr. Ferner kann jeder Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.</p>
<p>3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der Frist nach Satz 1 und derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist.</p>	<p>(2) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafterinnen schriftlich oder in elektronischer Form zu laden. Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.</p>	<p>(2) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter schriftlich zu laden. Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von [vier, fünf oder sechs] Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.</p>
<p>4. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfassung zu § 10 Buchst. d), e), g), h), i), j) und k) muss mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.</p>	<p>(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.</p>	
<p>5. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung übersandt wird. Geht innerhalb von 14 Tagen kein schriftlicher Widerspruch ein, gilt die Niederschrift als genehmigt.</p>	<p>(4) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung übersandt. Geht innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch ein, gilt</p>	<p>(3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Gesellschaftern bzw. von deren Vertreterinnen oder Vertretern zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.</p>

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p>6. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt davon unberührt.</p>	<p>diese als genehmigt.</p> <p>(5) Beschlussfassungen sind außerhalb von Präsenzsitzungen auch durch Abstimmung per Brief, Telefax, E-Mail oder in sonstiger medialer oder elektronischer Form möglich, wenn die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von zwei Werktagen widerspricht. Möglich ist dabei auch eine Beschlussfassung im kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafterinnen mit einer vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen Stimmabgabe der anderen Gesellschafterinnen im Sinne von Satz 1 (Umlaufverfahren). Beschlüsse können danach innerhalb oder außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Sie sind formlos gültig, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Form vorschreibt. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(6) Als ständiger Gast nimmt auch das von dem Gesamtbetriebsrat bestimmte Mitglied aus dem Aufsichtsrat teil.</p> <p>(7) Als ständiger Gast nimmt an den Sitzungen eine Vertretung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein teil.</p>	<p>(4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Gesellschafterversammlung <i>[Bemerkung: vorher § 11 3.]</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und eine Gesellschafterin</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und ein Gesellschafter oder</p>

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p>1. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen die im § 46 GmbH-Gesetz festgesetzten Maßnahmen sowie</p> <p>d) Festsetzung der Beiträge nach § 6 Abs. 1</p> <p>e) Verabschiedung des Wirtschaftsplans</p> <p>i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages</p> <p>j) Verfügung über Gesellschaftsanteile</p>	<p>oder mehrere Gesellschafterinnen anwesend oder vertreten sind, die insgesamt mindestens die Hälfte der Stimmrechte hält oder halten.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt</p> <p>1. mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen</p> <p>a) über die Festsetzung der Beiträge nach § 5 Abs. 1,</p> <p>b) über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,</p> <p>c) über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags,</p> <p>d) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,</p> <p>e) über die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung oder die Veräußerung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO SH,</p> <p>f) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten ist (§ 11 Abs. 4 Satz 2),</p> <p>g) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,</p> <p>h) über die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,</p>	<p>mehrere Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, der oder die insgesamt die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals hält oder halten.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt</p> <p>1. mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen</p> <p>a) über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags,</p> <p>b) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,</p> <p>c) über die unmittelbare oder mittelbare Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an diesen,</p> <p>d) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten ist (§ 9 Abs. 4 Satz 2),</p> <p>e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,</p>

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p>h) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft,</p> <p>g) An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken,</p> <p>k) Beitritt neuer Gesellschafter zu der Gesellschaft bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals</p> <p>b) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 12 Abs. 3d.)</p>	<p>i) über eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes und</p> <p>j) über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ernennung und die Abberufung von Liquidatorinnen / Liquidatoren, ferner</p> <p>2. mit mindestens zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere</p> <p>a) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,</p> <p>b) über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,</p> <p>c) über die Entlastung des Aufsichtsrats und der</p>	<p>f) über eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes und</p> <p>g) über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren, ferner</p> <p>2. mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere</p> <p>a) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,</p> <p>b) über die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht von der kommunalen Gesellschafterin entsandt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),</p> <p>c) über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,</p>

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p>2. Die Stimmrechte orientieren sich am prozentualen Anteil des Gesellschaftsbeitrags nach § 6 Abs 1. Der hieraus resultierende Satz wird aufgerundet und</p>	<p>l) über die Rückzahlung von Nachschüssen,</p> <p>m) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafterinnen zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat,</p> <p>n) über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft, – über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, – über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen. <p>(3) Die Stimmrechte orientieren sich am prozentualen Anteil des Gesellschafterbeitrags nach § 5 Abs 1. Der hieraus resultierende Satz wird aufgerundet und ergibt den Stimmanteil der Gesellschafterin.</p>	<p>j) über die Einforderung der Einlagen,</p> <p>k) über die Rückzahlung von Nachschüssen,</p> <p>l) über die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>m) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat.</p> <p>n) über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,</p> <p>o) über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft, – über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, – über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen. <p>(3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p>

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p>ergibt den Stimmanteil des Gesellschafters. Wird eine Stimme von mehreren Berechtigten gehalten, so benennen diese für die Gesellschafterversammlung einen gemeinsamen Sprecher.</p> <p>3. Falls der kommunale Gesellschafter nicht durch seinen gesetzlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten ist, wird diesem das Recht eingeräumt, beratend an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>4. Als ständiger Gast nimmt auch das von dem Gesamtbetriebsrat bestimmte Mitglied aus dem Aufsichtsrat teil.</p> <p>5. Als ständiger Gast nimmt an den Sitzungen eine Vertretung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein teil.</p>	<p><i>[Bemerkung: jetzt § 8 Abs.1]</i></p> <p><i>[Bemerkung: vorher § 8 Abs. 6]</i></p> <p><i>[Bemerkung: vorher § 8 Abs. 7]</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Der Aufsichtsrat</p> <p>3. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern, und zwar:</p> <p>a) vier Mitgliedern, die von der Stadt Flensburg benannt werden,</p> <p>b) einem Mitglied, das von der Stadt Rendsburg benannt wird,</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestimmt werden.</p> <p>(2) Die kommunalen Gesellschafterinnen sind berechtigt, durch ihre Organe wie folgt Vertreterinnen / Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden:</p> <p>a) vier Mitglieder, die von der Stadt Flensburg benannt werden,</p> <p>b) ein Mitglied, das von der Stadt Rendsburg benannt wird,</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus [sieben, acht oder neun] Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) oder zu entsenden. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.</p> <p>(2) Die kommunale Gesellschafterin ist berechtigt, durch ihre Organe</p> <p>1. [Anzahl der entsandten Mitglieder] Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und</p>

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p>c) einem Mitglied, das von der Stadt Schleswig benannt wird,</p> <p>d) fünf weiteren Mitgliedern, die aus Vorschlägen der anderen Gesellschafter durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden,</p> <p>e) einem Mitglied, das von dem Gesamtbetriebsrat der Gesellschaft benannt wird.</p> <p>4. Das Aufsichtsratsmandat ist ein höchstpersönliches Mandat, das das gewählte Mitglied nur persönlich wahrnehmen kann, eine Vertretung ist ausgeschlossen.</p>	<p>c) ein Mitglied, das von der Stadt Schleswig benannt wird,</p> <p>d) ein Mitglied, das vom Kreis Rendsburg/Eckernförde benannt wird,</p> <p>e) ein Mitglied, das vom Kreis Schleswig/Flensburg benannt wird,</p> <p>f) ein Mitglied, das in Abstimmung zwischen dem Kreis Steinburg und der Stadt Itzehoe benannt wird,</p> <p>g) ein Mitglied, das in Abstimmung zwischen dem Kreis Nordfriesland und der Stadt Husum benannt wird,</p> <p>h) ein Mitglied, das in Abstimmung zwischen der Stadt Heide, der Stadt Meldorf, der Gemeinde Niebüll und der Gemeinde St. Peter Ording benannt wird,</p> <p>i) ein Mitglied, das von dem Gesamtbetriebsrat der Gesellschaft benannt wird.</p> <p>(3) Die kommunalen Gesellschafterinnen sind berechtigt, den von ihr entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.</p> <p>(4) Die von der kommunalen Gesellschafterin entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,</p> <p>1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse der kommunalen</p>	<p>2. den von ihr entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.</p> <p>Die von der kommunalen Gesellschafterin entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,</p> <p>1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse der kommunalen</p>

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p>7. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates orientiert sich an der Wahlperiode der Kommunalwahl. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt die Nachfolge für den Rest der Amtsdauer an, es gilt Abs. 3 entsprechend.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn. Der Aufsichtsrat ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, beschlussfähig. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden. Stellt ein Mitglied des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung einen Antrag auf Einberufung einer Sitzung unter Angabe der</p>	<p>Gesellschafterin zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und</p> <p>2. den Organen der kommunalen Gesellschafterin Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(5) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokuristin / Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte / ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein.</p> <p>(6) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates orientiert sich an der Wahlperiode der Kommunalwahl. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt die Nachfolge für den Rest der Amtsdauer an, es gilt Abs. 2 entsprechend.</p> <p>(7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die kommunale Gesellschafterin kann die von ihr entsandten Aufsichtsräte jederzeit abberufen.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Aufsichtsratsvorsitzende / der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin / erster Ansprechpartner der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und</p>	<p>Gesellschafterin zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und</p> <p>2. den Organen der kommunalen Gesellschafterin Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(3) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein.</p> <p>(4) Die Amtsdauer der Aufsichtsräte beträgt vier Geschäftsjahre. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die kommunale Gesellschafterin kann die von ihr entsandten Aufsichtsräte jederzeit abberufen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.</p>

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p>Tagesordnung, so hat der Vorsitzende diesem Antrag zu entsprechen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>6. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung übersandt wird. Geht innerhalb von 14 Tagen kein schriftlicher Widerspruch ein, gilt die Niederschrift als genehmigt.</p>	<p>Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Stehen im Aufsichtsrat Beschlüsse nach § 11 Abs. 4 zur Entscheidung an, ist die Ladung den Gesellschafterinnen und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafterinnen zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für den Fall, in dem der Aufsichtsrat unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist nach Satz 2 einberufen wird.</p> <p>(10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(11) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung übersandt wird. Geht innerhalb von 14 Tagen kein schriftlicher Widerspruch ein, gilt die Niederschrift als genehmigt.</p>	<p>(7) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von [vier, fünf oder sechs] Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Stehen im Aufsichtsrat Beschlüsse nach § 9 Abs. 4 zur Entscheidung an, ist die Ladung den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafterin zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für den Fall, in dem der Aufsichtsrat unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist nach Satz 2 einberufen wird.</p> <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.</p>

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p>10. Als ständiger Gast nimmt an den Sitzungen eine Vertretung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein teil.</p>	<p>(12) Beschlussfassungen sind außerhalb von Präsenzsitzungen auch durch Abstimmung per Brief, Telefax, E-Mail oder in sonstiger medialer oder elektronischer Form möglich, wenn die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von zwei Werktagen widerspricht. Möglich ist dabei auch eine Beschlussfassung im kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Aufsichtsratsmitglieder mit einer vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen Stimmabgabe der anderen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Satz 1 (Umlaufverfahren). Beschlüsse können danach innerhalb oder außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Sie sind formlos gültig, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Form vorschreibt. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(13) Als ständiger Gast nimmt an den Sitzungen eine Vertretung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein teil.</p> <p>(14) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung und 2. die Gesellschafterinnen, deren Vertretung oder deren Beauftragte 	<p>Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.</p> <p>(9) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung und 2. die Gesellschafter, deren Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Beauftragte

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p>1. Der Aufsichtsrat hat die sich nach § 52 des GmbH-Gesetzes ergebenden Aufgaben und Rechte. Ihm obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.</p> <p>8. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>9. Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, den von ihr entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.</p> <p>Die von den kommunalen Gesellschaftern entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,</p> <p>1) bei ihrer Tätigkeit das Interesse der</p>	<p>teilnehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.</p>	<p>teilnehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.</p>

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p>kommunalen Gesellschafterin zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und</p> <p>2) den Organen der kommunalen Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p>		
<p><i>[Bemerkung: vorher mit unter § 12]</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er wirkt insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er wirkt insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit.</p>

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
	<p>(3) Der Aufsichtsrat beschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie 2. über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung. <p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens sechs von dessen Mitgliedern anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats ersetzen oder 2. innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen. <p>(5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>(3) Der Aufsichtsrat beschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie 2. über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung. <p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Viertel von dessen Mitgliedern anwesend sind.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats ersetzen oder 2. innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen. <p>(5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.</p>

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
	<p>(6) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin / den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p>	<p>(6) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Die Geschäftsführung</p> <p>Die Gesellschaft wird durch den allein zeichnungsberechtigten Geschäftsführer vertreten. Der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt.</p> <p>Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 35 ff GmbH-Gesetz und seinem Anstellungsvertrag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Geschäftsführung</p> <p>Die Gesellschaft hat eine / einen oder mehrere Geschäftsführer(innen) / Geschäftsführer. Die Geschäftsführung wird bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.</p> <p>Ihre / Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 35 ff GmbH-Gesetz und ihrem / seinem Anstellungsvertrag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsführung</p> <p>Die Gesellschaft hat eine oder einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung wird bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.</p> <p>Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 35 ff GmbH-Gesetz und seinem Anstellungsvertrag.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13 Aufgaben der Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen</p>

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
	<p>Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 15 auf.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafterinnen schriftlich – vorzugsweise in elektronischer Form – jeweils spätestens acht Wochen nach Tertialsende (30.11., 31.03.) über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Beteiligungsverwaltungen unverzüglich mitzuteilen. Auf Einladung des kommunalen Fachausschusses berichtet die Geschäftsführung vor dem Fachausschuss im nicht-öffentlichen Teil.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat jeder Gesellschafterin auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit den Beteiligungsverwaltungen als auch mit der jeweils fachlich zuständigen Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafterinnen verpflichtet.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 16 auf. Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag der Gesellschafterversammlung zur Beauftragung einer Abschlussprüferin / eines</p>	<p>Wirtschaftsplan und eine fünf-jährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 13 auf.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafterin schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafterin verpflichtet.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 13 auf. Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die der Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag der Gesellschafterversammlung zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 7 Abs. 2 Nr.</p>

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
	Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. j)	2 Buchst. i).
	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltungen Die Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafterinnen dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer fünfjährigen Erfolgs- sowie Finanzplanung, eines Investitionsplans sowie eines Stellenplans aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ggf. die Gesellschafterinnen im Vorfeld Weisungsbeschlüsse in ihren zuständigen Ausschüssen fassen müssen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen oder, wenn die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Jahresabschluss, Prüfung</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb der gesetzlichen Fristen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für</p>

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p>Eingang des Prüfberichtes des Abschlussprüfers ist der Bericht mit Jahresabschluss und Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>2. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 	<p>aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 	<p>große Kapitalgesellschaften aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p>4) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p>3. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p> <p>4. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Flensburg und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Rechte nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.</p>	<p>4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p>(3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p> <p>(4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Flensburg und der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.</p>	<p>4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p>(3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p> <p>(4) Das Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafterin und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Gesellschafter entstehen dem oder den Gesellschaftern keine Erstattungsansprüche.</p> <p>Beim Auflösen der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen anteilig an die Stadt Flensburg, die Stadt Rendsburg, die Stadt Schleswig, den Kreis Rendsburg/Eckernförde, den Kreis Schleswig/Flensburg, den Kreis Nordfriesland, den Kreis Steinburg, die Stadt Heide, die Stadt Husum, die Stadt Itzehoe, die Stadt Meldorf, die Stadt Niebüll sowie die Gemeinde St. Peter-Ording, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Verteilung untereinander soll sich prozentual an den gezahlten Gesellschafterbeiträgen der letzten Spielzeit/ des letzten Geschäftsjahres orientieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>Beim Ausscheiden einer oder mehrerer Gesellschafterin(nen) entstehen der oder den Gesellschafterin(nen) keine Erstattungsansprüche.</p> <p>Beim Auflösen der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen anteilig an die Stadt Flensburg, die Stadt Rendsburg, die Stadt Schleswig, den Kreis Rendsburg/Eckernförde, den Kreis Schleswig/Flensburg, den Kreis Nordfriesland, den Kreis Steinburg, die Stadt Heide, die Stadt Husum, die Stadt Itzehoe, die Stadt Meldorf, die Stadt Niebüll sowie die Gemeinde St. Peter-Ording, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Verteilung untereinander soll sich prozentual an den gezahlten Gesellschafterbeiträgen der letzten Spielzeit/ des letzten Geschäftsjahres orientieren.</p>	

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p style="text-align: center;">§ 16 Kündigung</p> <p>Die Beteiligung an der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter alle 2 Jahre mit einer Frist von 4 Jahren zum 31.07. gekündigt werden, erstmaliger Kündigungstermin ist der 31.07.2019.</p> <p><u>Erläuterungsbeispiel:</u> Eingang der Kündigung bis 31.07.2019 => Ausscheiden zum 31.07.2023 bis 31.07.2021 => Ausscheiden zum 31.07.2025</p> <p>Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, im Übrigen gilt § 15. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt. Die Kündigung muss sämtlichen Gesellschaftern und dem Geschäftsführer gegenüber schriftlich erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Kündigung</p> <p>Die Beteiligung an der Gesellschaft kann von jeder Gesellschafterin alle 2 Jahre mit einer Frist von 4 Jahren zum 31.07. gekündigt werden, erstmaliger Kündigungstermin ist der 31.07.2023.</p> <p><u>Erläuterungsbeispiel:</u> Eingang der Kündigung bis 31.07.2023 => Ausscheiden zum 31.07.2027 bis 31.07.2025 => Ausscheiden zum 31.07.2029</p> <p>Die kündigende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, im Übrigen gilt § 17. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschafterinnen fortgeführt. Die Kündigung muss sämtlichen Gesellschafterinnen und der Geschäftsführung gegenüber schriftlich erfolgen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Bekanntmachung</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Bekanntmachung</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Schriftform</p> <p>Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Schriftform</p> <p>Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschafterinnen oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschafterinnen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftform.</p>	

Top 9: Gegenüberstellung Änderungen Gesellschaftsvertrag SHLT

Gesellschaftsvertrag gültig seit 01.08.2019	Entwurf Gesellschaftsvertrag neu	Muster-Gesellschaftsvertrag IM S-H
<p style="text-align: center;">§ 19 Salvatorische Klausel</p> <p>1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafterinnen gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.</p>